**2025.09.24**

***Wie muss die Mehrwertsteuer bei Unterhaltsarbeiten an einem Privatflugzeug im Ausland abgerechnet werden?***

Richard J. Wuermli, Managing Parnter, TAX EXPERT International AG

## 1. Ausgangslage eines fiktiven Falles

Ein in der Schweiz immatrikuliertes Flugzeug soll in Tschechien von einem zertifizierten CAO-Betrieb revidiert werden (C-Check). Dabei werden auch alle notwendigen periodischen Kontrollen durchgeführt. Das Flugzeug befindet sich im Privatbesitz und wird teilweise von einer Flugschule für Ausbildungszwecke benutzt.

Bei dieser Konstellation stellen sich mehrere Fragen bezüglich der Mehrwertsteuer. Muss der CAO-Betrieb die Mehrwertsteuer auf die geleisteten Arbeiten erheben, oder gibt es eine Alternativlösung? Wie muss die Mehrwertsteuer in der Schweiz abgerechnet werden?

Diese Analyse beschränkt sich auf das schweizerische Zoll- und Mehrwertsteuerrecht und beantwortet oben genannte Fragen nur aus dieser Sicht. Das tschechische Zoll- und Mehrwertsteuerrecht wird bei dieser Analyse nicht berücksichtigt; dazu sollte ein tschechischer Steuerberater einbezogen werden, um eine ganzheitliche Sicht der Lösung zu erhalten. Diese Empfehlung gilt nicht nur für Tschechien, sondern generell für ausländische Staaten.

## 2. Empfohlenes Vorgehen und MWST-Abrechnung

Das Privatflugzeug wird zum CAO-Betrieb in Tschechien geflogen und dort revidiert. Für den Hinflug sind keine speziellen Zollformalitäten nötig. Nach der Revision des Flugzeugs erhält der Halter eine vom CAO-Betrieb erstellte Rechnung.

Ob der CAO-Betrieb die tschechische Mehrwertsteuer in Rechnung stellen muss, muss anhand des tschechischen Zoll- und Mehrwertsteuerrechts geprüft werden. Dazu sollte ein tschechischer Steuerberater herangezogen werden.

Bei der Rückführung des Kleinflugzeugs in die Schweiz (Landung auf einem Zollflugplatz der Kategorien A-C, respektive D) muss die Rechnung mitgebracht und die Revisionsarbeiten mittels der APP Quickzoll oder mittels einem Kontrollblatt für die Einfuhrsteuer deklariert werden. Der deklarierte Wert der Revision ist der Nettobetrag ohne die tschechische Mehrwertsteuer von 21%. Auf diesem Wert muss die 8.1% Einfuhrsteuer bezahlt werden.

**Fazit betreffend Mehrwertsteuer bei Unterhaltsarbeiten im Ausland:**

- Für den Hinflug sind keine speziellen Zollformalitäten im Hinblick auf die beabsichtigen Unterhaltsarbeiten erforderlich
- Bei der Rückführung des Flugzeugs in die Schweiz (Landung auf einem Zollflugplatz der Kategorien A-C, respektive D) muss die Rechnung mitgebracht und die Revisionsarbeiten mittels der APP Quickzoll oder mittels einem Kontrollblatt für die Einfuhrsteuer von 8.1% deklariert werden.
- Ob und in welchem Umfang der ausländische Unterhaltsbetrieb Mehrwertsteuer verrechnen muss, sollte durch einen Steuerberater im entsprechenden ausländischen Staat abgeklärt werden.

*Dies ist eine sorgfältige Zusammenfassung der FFAC, welche auf den aktuell verfügbaren Informationen beruht; die Piloten und Flugzeughalter sind aber selbst verantwortlich, die gesetzlichen Anforderungen betreffen Mehrwertsteuer-Abrechnung zu prüfen.*